

RS Vwgh 1993/2/2 92/05/0274

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1993

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauO Wr §1 Abs2;

BauO Wr §60 Abs1 litd;

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

Rechtssatz

Eine Bindung der Verwaltungsbehörde (Bauoberbehörde) an den Beschuß eines Hilfsorganes des Gemeinderates (des zuständigen Gemeinderatsausschusses) über die Festsetzung einer Schutzone iSd § 60 Abs 1 lit d Wr BauO hat der Gesetzgeber der Wr BauO nicht festgelegt, sodaß eine Bindung der Verwaltungsbehörde erst dann gegeben wäre, wenn der Gemeinderat einen derartigen Beschuß gefaßt hätte, und dieser Beschuß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht wurde, er also als Verordnung iSd § 1 Abs 2 Wr BauO zu beurteilen wäre.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050274.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at